



Verordnung familien- ergänzende Betreuung

Einwohnergemeinde Deitingen

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Antrag.....	2
Art. 2	Aus- und Weiterbildungen.....	2
Art. 3	Ermittlung des massgebenden Einkommens.....	2
Art. 4	Änderung der Verhältnisse.....	2
B	Auszahlung von Gemeindebeiträgen	3
Art. 5	Formen der Auszahlung.....	3
C	Betreuungsgutscheine	3
Art. 6	Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine.....	3
Art. 7	Auszahlung.....	3
D	Kindertagesstätten	3
Art. 8	Leistungen.....	3
Art. 9	Höhe und Umfang der Subventionierung.....	3
E	Schulergänzende Tagesstrukturen	4
Art. 10	Leistungen.....	4
Art. 11	Höhe und Umfang der Subventionierung.....	4
F	Tagesfamilien	4
Art. 12	Leistungen.....	4
Art. 13	Höhe und Umfang der Subventionierung.....	4
G	Schlussbestimmungen	4
Art. 14	Inkrafttreten.....	4
Anhang 1	5
	Höhe Betreuungsgutscheine.....	5
Anhang 2	6
	Zeitlicher Anspruch.....	6

Der Gemeinderat, gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 01. August 2021, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Antrag

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag für Beiträge ein. Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang, -beginn und -tarif, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben zur aktuellen Familiensituation, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).
- ² Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und Lohnabrechnungen ein.
- ³ Mit dem Antrag wird den zuständigen Bereichen der Gemeindeverwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gemeindebeitrags notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum) zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 2 Aus- und Weiterbildungen

- ¹ Als Aus- und Weiterbildung oder Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit gemäss Reglement Art. 6 Abs. 3 gelten:
 - a. Schulen und Lehrgänge nach der obligatorischen Schulzeit, die auf eine nachfolgende Hauptausbildung vorbereiten
 - b. die Erstausbildung in Schulen und Lehrgängen nach der obligatorischen Schulzeit zur Erreichung eines vom Bund oder vom Kanton anerkannten Berufsziels
 - c. die Zweitausbildung oder Weiterbildung aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen
 - d. die Umschulung, wenn durch besondere Gründe der angestammte Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann

Art. 3 Ermittlung des massgebenden Einkommens

- ¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Reglement Art. 7 einmal jährlich.
- ² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der dem Gesuchsjahr vorangehenden rechtskräftigen Veranlagungsverfügung der Staatssteuer festgelegt. Die Veranlagungsverfügung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- ³ Liegt keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung der Staatssteuer gemäss Abs. 2 vor oder hat sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 25 % verändert, wird von der Verwaltung eine Einschätzung aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen.

Art. 4 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Deitingen innert 10 Tagen nach der Änderung der Verwaltung melden.
- ² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst worden sind, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- ³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert oder mit zukünftigen Auszahlungen verrechnet werden.

B Auszahlung von Gemeindebeiträgen

Art. 5 Formen der Auszahlung

Die Auszahlung von Gemeindebeiträgen erfolgt in Form von Betreuungsgutscheinen.

C Betreuungsgutscheine

Art. 6 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang 1.
- ² Der zeitliche Umfang des Anspruchs richtet sich nach dem Pensum und der Notwendigkeit des effektiven Betreuungsbedarfs und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich.
- ³ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf das entsprechende Betreuungsangebot, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Art. 7 Auszahlung

- ¹ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- ² Bei gemeindeeigenen Angeboten werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.
- ³ Unabhängig vom ermittelten Umfang werden nur so viele Beiträge ausbezahlt, als effektiv bezogen und gemäss Vereinbarung von der Betreuungseinrichtung in Rechnung gestellt worden sind.
- ⁴ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.

D Kindertagesstätten

Art. 8 Leistungen

- ¹ Kindertagesstätten bieten für Kinder ab 3 Monaten bis Eintritt Kindergarten eine Betreuung.

Art. 9 Höhe und Umfang der Subventionierung

- ¹ Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 11,5 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2'760 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.
- ² Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 1.50 pro Betreuungsstunde und Kind.
- ³ Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung ohne Mittagessen entspricht 10 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 14 % Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung wird der Betreuungsgutschein anteilmässig gekürzt.
- ⁴ Der zusätzliche Babytarif für Kinder bis 18 Monate wird nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen «Babytarif» verrechnet; andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.
- ⁵ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

E Schulgänzende Tagesstrukturen

Art. 10 Leistungen

- ¹ Die schulergänzenden Tagesstrukturen der Gemeinde für Kinder der Primarstufe bieten während der Schulwoche eine Vormittags-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung. Die Tagesstrukturen definieren eine Anzahl Betreuungsstunden pro Betreuungsmodul.
- ² Es besteht kein Anspruch auf Durchführung einzelner Betreuungsmodule.
- ³ Schulergänzende Tagesstrukturen von privaten Anbietenden werden nicht subventioniert.

Art. 11 Höhe und Umfang der Subventionierung

- ¹ Es werden maximal 225 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr leitet sich ab vom besuchten Modul x Anzahl Schulwochen pro Schuljahr. Basis ist der Betreuungsvertrag.
- ² Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 1.50 pro Betreuungsstunde und pro Kind.
- ³ Bei gemeindeeigenen Angeboten werden die Betreuungsgutscheine direkt bei der Rechnungstellung mit den Kosten verrechnet.

F Tagesfamilien

Art. 12 Leistungen

- ¹ Die Betreuung in Tagesfamilien bietet eine stundenweise Betreuung für Kinder ab 3 Monaten bis Abschluss Primarstufe.
- ² Tagesfamilien müssen einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienvermittlungsstelle angehören oder eine Bewilligung des Kantons Solothurn vorweisen.
- ³ Tagesfamilienvermittlungsstellen haben die Qualitätsstandards von kibesuisse einzuhalten.

Art. 13 Höhe und Umfang der Subventionierung

- ¹ Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2400 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.
- ² Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 1.50 pro Kind und Betreuungsstunde.
- ³ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

G Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. August 2021 in Kraft.

Deitingen, XX

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Anhang 1**Höhe Betreuungsgutscheine**

Massgebendes Einkommen in CHF	Höhe Betreuungsgutschein in CHF pro Stunde			
	Kindertagesstätte		Tagesfamilien	Schulergänzende Betreuung
	Betreuungsgutschein Kinder unter 18 Monate (Babytarife)	Betreuungsgutschein Kinder über 18 Monate		
bis 40 000	14.10	10.50	10.50	8.00
40 001 bis 44 000	13.00	9.50	9.50	7.30
44 001 bis 48 000	12.00	8.50	8.50	6.60
48 001 bis 52 000	11.00	7.50	7.50	5.90
52 001 bis 56 000	10.00	6.50	6.50	5.20
56 001 bis 60 000	9.00	5.50	5.50	4.50
60 001 bis 64 000	8.00	4.50	4.50	3.80
64 001 bis 68 000	7.00	3.50	3.50	3.10
68 001 bis 72 000	6.00	2.50	2.50	2.40
72 001 bis 76 000	5.00	1.50	1.50	1.70
76 001 bis 80 000	4.00	1.00	1.00	1.00
über 80 000	-	-	-	-

Anhang 2

Zeitlicher Anspruch

Arbeitspensum des Haushalts		Maximaler Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr	
Paarhaushalte/feste Lebensgemeinschaften	Alleinerziehende	Kindertagesstätte/ Tagesfamilien	Schulergänzende Betreuung
120 %	20 %	480	450
130 %	30 %	720	675
140 %	40 %	960	900
150 %	50 %	1200	1125
160 %	60 %	1440	1350
170 %	70 %	1680	1575
180 %	80 %	1920	1800
190 %	90 %	2160	2025
200 %	100 %	2400	2250